



## Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender  
CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende  
SPD

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



## Entwurf

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 543), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die hochgradig sehbehindert mit einer Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung von mehr als ein Zwanzigstel sind oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.“

b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Blindheit“ ein Komma und die Wörter „hochgradige Sehbehinderung“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 des Elften Sozialgesetzbuches (Pflegegrad 2) werden 46 v. H. des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Elften Sozialgesetzbuches angerechnet, in den übrigen Fällen (Pflegegrade 3 bis 5) 33 v. H. des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Elften Sozialgesetzbuches.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2 wird nicht gezahlt, solange der Blinde sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhält. Dies gilt nicht, wenn

1. die Kosten dieses Aufenthaltes überwiegend von ihm oder einem nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Dritten getragen werden ,
2. es sich um eine stationäre Einrichtung zur schulischen und beruflichen Ausbildung handelt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Blinde, die sich in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung aufhalten, haben Anspruch auf das Blindengeld nach § 1 Abs. 4 Satz 2.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Nach § 6 wird nachfolgender § 7 angefügt:

**„§ 7**

Wer im Dezember 2016 gleichzeitig Anspruch auf Blindengeld ohne Pflegegeld oder auf Blindengeld und auf Pflegegeld der Pflegestufe I sowie auf verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach dem Elften Sozialgesetzbuch hatte, erhält das Blindengeld weiterhin in der im Dezember 2016 gezahlten Höhe, solange er nach § 1 anspruchsberechtigt ist. Allgemeine Anhebungen des Blindengeldes nach § 1 Abs. 4 kommen ihm erst zugute, wenn und soweit sich danach unter Berücksichtigung von Anrechnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ein höherer Auszahlungsbetrag ergibt.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Das Blindengeld gleicht blinden Menschen ihre durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen aus. Blinde, die Anspruch auf Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben, erhalten ein gekürztes Blindengeld, weil ein Teil des durch Blindheit bedingten Mehrbedarfs durch die Pflegeversicherungsleistungen gedeckt wird. Das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II), das zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, führt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 im SGB XI unter anderem einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ein, der nicht mehr nach Pflegestufen sondern nach Pflegegraden differenziert. Danach soll es statt der 3 Pflegestufen nunmehr 5 Pflegegrade geben.

Aufgrund dessen wird eine Anpassung der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt normierten Anrechnungsregelungen von Pflegegeld auf das Blindengeld erforderlich. Die prozentualen Anrechnungsbeträge sind so bemessen, dass die Betroffenen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht schlechter gestellt sind.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung und Verwaltungsökonomie dienen.

### **II. Im Einzelnen**

#### **Zu § 1**

##### Zu Ziffer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung und Verwaltungsökonomie dienen.

Zum einen wird die Formulierung aus der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) übernommen. Zum anderen wird klargestellt, dass das Vorliegen einer hochgradigen Sehbehinderung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, als Voraussetzung für den Bezug der Leistung des sog. kleinen Blindengeldes, durch einen Feststellungsbescheid nachzuweisen ist.

##### Zu Ziffer 2

Die Änderungen sind aufgrund des Zweites Pflegestärkungsgesetzes erforderlich. Die prozentualen Anrechnungsbeträge sind so bemessen, dass die Betroffenen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht schlechter gestellt sind. Die Anrechnung von Pflegegeld auf das Blindengeld erfolgt erst ab einem Pflegegrad 2, da nach § 37 Abs. 1 SGB XI in der ab Januar 2017 geltenden Fassung ein Pflegegeld erst ab diesem Pflegegrad gezahlt wird.

##### Zu Ziffer 3

Mit den Änderungen werden bisher im Erlasswege getroffene Regelungen nunmehr gesetzlich normiert. Zum einen wird klargestellt, dass bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung zur schulischen und beruflichen Ausbildung das Blindengeld nicht wegfällt. Zum anderen wird klargestellt, dass Blinde in Heimen Anspruch auf das sog. kleine Blindengeld in Höhe von 41 Euro haben.

**Zu Ziffer 4**

Bei der Regelung handelt es sich um eine Besitzstandsregelung. Mit dieser wird sichergestellt, dass es auch für blinde Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die nach der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Rechtslage kein Pflegegeld oder Pflegegeld der Stufe I erhalten und ab dem 1. Januar 2017 gemäß § 140 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b SGB XI dem Pflegegrad 2 bzw. 3 zugeordnet werden, zu keiner Absenkung des Blindengeldes kommt.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.